

**Satzung
des Betriebs gewerblicher Art „Hochschulsport“
der Hochschule Anhalt**

Das Präsidium der Hochschule Anhalt hat auf der Grundlage von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSA LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ beschlossen.

§ 1 Name, Trägerschaft und Sitz

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art ist ein gemeinnütziger Betrieb der Hochschule Anhalt mit dem Namen „Hochschulsport“.
- (2) Träger des Betriebes gewerblicher Art mit Sitz in Köthen ist die Hochschule Anhalt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Hochschulsport“ ist die Förderung des Sports im Rahmen der durch § 3 Abs. 6 Satz 2 HSA LSA festgeschriebenen Aufgaben der Hochschule Anhalt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von Sportkursen, Sportlehrgängen und Sportunterricht
 - einen freien Spielbetrieb in verschiedenen Sportarten und Bewegungsrichtungen
 - Sportreisen, bei denen sportliche Betätigungen notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Reise sind
 - die Ausrichtung von Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Hochschulsport“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Hochschule Anhalt als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (3) Die Hochschule Anhalt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Hochschule Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.